



Gemeinde Benken

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

vom 04.12.2003
geändert am 07.12.2006

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten -
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben	3
Art. 3 Ergänzende Verordnungen	3
Art. 4 Haftung des Bezügers bzw. Kunden	3
Art. 5 Schutz von Personen und Werkanlagen	3
Anschluss	4
Art. 6 Leitungsnetz, Definitionen	4
Art. 7 Anschluss an das Niederspannungsnetz	4
Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle	5
Verbrauchsmessung	5
Art. 9 Messeinrichtungen	5
Art. 10 Messung	6
Lieferung	6
Art. 11 Regelmässigkeit der Stromlieferung	6
Art. 12 Technische Voraussetzungen der Stromlieferung	7
Art. 13 Einschränkungen bei der Stromlieferung	8
Art. 14 Besondere Bestimmungen	8
Finanzierung	8
Art. 15 Hausanschluss	8
Art. 16 Anschlussgebühr	9
Art. 17 Strompreis	9
Art. 18 Förderung der erneuerbaren Stromproduktion	10
Administrative Bestimmungen	10
Art. 19 Strafbestimmungen	10
Art. 20 Administrative Bestimmungen	10

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Elektrizitätsversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Elektrizitätsversorgung Benken (EVB) und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
2. Kunden sind Eigentümer von Liegenschaften oder deren Mieter, deren Liegenschaften oder Mietobjekte an das Netz der EVB angeschlossen sind.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben

1. Die EVB ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Benken im Sinne von § 126 Gemeindegesetz des Kantons Zürich.
2. Die EVB steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht des Gemeinderates.
3. Der Gemeinderat verwaltet die EVB, gestützt auf das geltende Reglement, selbstständig.
4. Die EVB erstellt, betreibt und unterhält das Leitungsnetz für die Übertragung elektrischer Energie im Auftrag der Politischen Gemeinde.
5. Der Gemeinderat wählt die Beauftragten und überwacht den Vollzug.

Art. 3 Ergänzende Verordnungen

Die nachstehenden Verordnungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt:

- a) Strompreistarif bestehend aus Grundpreis und Verbrauchspreis
- b) Anschlussgebühren
- c) Werkvorschriften
- d) Übergangsbestimmungen

Art. 4 Haftung des Bezügers bzw. Kunden

Der Bezüger bzw. der Kunde haftet gegenüber der EVB für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangels Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt zufügt.

Er haftet auch für Dritte, die mit seinem Einverständnis seine Anlagen benützen.

Art. 5 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.) bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden, so besorgt die EVB die Isolierung oder die Abschaltung der Leitungen kostenlos.
2. Wenn der Kunde bzw. der Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten, so hat er dies der EVB rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

3. Beabsichtigt der Kunde bzw. der Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen oder ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfälliger, im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.
Vor dem Eindecken hat er die EVB rechtzeitig zu orientieren, damit eine Kontrolle durchgeführt und die Leitungen eingemessen und geschützt werden können.
4. Jeder Grundeigentümer hat der EVB das Recht einzuräumen, auf seinem Grundstück Masten zu verankern, auf den Grundtücken Kandelaber zu erstellen oder an seinen Gebäuden Tragseile der Strassenbeleuchtung zu befestigen.
Die EVB hört den Grundeigentümer an und trägt dessen Wünschen Rechnung, soweit nicht technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen.
5. Die EVB ist befugt, Arbeiten zum Schutz der Anlagen nach vorheriger Anzeige auszuführen oder ausführen zu lassen.

Anschluss

Art. 6 Leitungsnetz, Definitionen

1. Das Leitungsnetz umfasst sämtliche Mittel- und Niederspannungsleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes.
2. Mittelspannungs-Leitungen dienen zur Versorgung der Trafostationen mit 17'000 Volt Mittelspannung (Mittelspannungs-Netz).
3. Niederspannungs-Leitungen dienen zur Versorgung der Kunden mit Netzspannung 3 x 400/230 Volt ab Trafostation (Niederspannungs-Netz).
4. Hausanschluss-Leitungen verbinden Gebäude mit dem Niederspannungsnetz.

Art. 7 Anschluss an das Niederspannungsnetz

1. Die Planung und die Erstellung der Hausanschlussleitung wird durch die EVB oder deren Beauftragte ausgeführt.
2. Die Hausanschlussleitung umfasst in der Regel die Abzweigmuffe an der bestehenden Niederspannungsleitung und das Zuleitungskabel bis und mit Hausanschlusssicherung.
Die Hausanschlussleitung geht als Bestandteil des Verteilnetzes in allen Fällen ins Eigentum des Werkes über.
3. Die EVB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabel-Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Mess- und Steuerapparate. Dabei werden die Wünsche der Bauherrschaft angemessen berücksichtigt.
4. Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.
5. Die EVB kann Dienstbarkeiten über Zuleitungen und Anschlüsse im Grundbuch eintragen lassen.

6. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht zu erteilen, soweit dies technisch und wirtschaftlich notwendig ist.
7. Erfordert die Stromversorgung den Bau einer Verteilkabine, ist der erforderliche Platz der EVB gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die EVB ist berechtigt, diese Verteilkabine auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Hausinstallationen dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitze einer Bewilligung gemäss den Bestimmungen der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind.
2. Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Verursacher schriftlich auf Werkformularen an die EVB zu richten.
3. Hausinstallationen sind gemäss den speziellen Werkvorschriften (regionale Werkvorschriften Zürich) auszuführen und zu unterhalten.
4. Die EVB oder deren Beauftragte führt die vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch.
5. Der EVB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu ermöglichen.
6. Die Grund- bzw. Hauseigentümer haben die durch die Kontrollorgane festgestellten Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Verbrauchsmessung

Art. 9 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung des Stroms notwendigen Zähler und Apparate sind Eigentum der EVB.
2. Die EVB bestimmt Zahl, Art, Grösse, Standort und Einbau der Zähler und Apparate.
3. Der Haus-, Grundeigentümer oder Kunde sorgt in Absprache mit der EVB und deren Organe für die nötigen Installationen und baulichen Massnahmen.
4. Werden Messeinrichtungen durch Verschulden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers oder, wenn dieser nicht bekannt ist, zu Lasten des Grund- oder Hauseigentümers.
5. Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVB oder deren Beauftragte montiert, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

6. Der Grund-, Hauseigentümer oder Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen.
In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
7. Die EVB kann Unterzähler an Kunden zu Eigentum abgeben; sämtliche anfallenden Unterhaltskosten sind durch den Kunden zu tragen.

Art. 10 Messung

1. Für die Feststellung des Stromverbrauches sind Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen und die Wartung erfolgen durch die EVB.
2. Treten in einer Hausinstallation Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauchs.

Lieferung

Art. 11 Regelmässigkeit der Stromlieferung

1. Die EVB liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen.
2. Die EVB hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotagen, Naturereignissen oder ähnlichem.
 - b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneedruck sowie Störungen und Überlastungen im Netz.
 - c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk.
 - d) Stromknappheit, wenn Einschränkungen im Interesse der allgemeinen Stromversorgung nötig sind.
 - e) Bei technischer Notwendigkeit.
Die EVB wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, wenn möglich, im Voraus angezeigt.
3. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie störende Oberwellen entstehen können.
Kunden mit eigener Stromerzeugung oder Stromzufuhr von dritter Seite haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen ihre Anlage automatisch abgetrennt wird und nicht zugeschaltet werden kann, solange das Netz der EVB spannungslos ist.

4. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, aus störenden Oberwellen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern dem Werk keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Art. 12 Technische Voraussetzungen der Stromlieferung

1. Die EVB setzt für die Stromlieferung, Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
2. Der Anschluss elektrischer Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig.
Die EVB behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Wärmeanwendungen (z.B. Rampenheizungen) kann die EVB der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.
3. Der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen an das Leitungsnetz ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Tarife.
4. Ohne besondere Bewilligung der EVB darf der Kunde nicht Strom an Dritte abgeben. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn öffentliche Interessen verletzt werden.
5. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Stromlieferung.
6. Die EVB kann die Stromlieferung unterbrechen wenn:
 - a) die Anlagen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Bestimmungen nicht entsprechen.
 - b) Elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernseh- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen das Leitungsnetz störend beeinflussen.
 - c) Die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung sind.
 - d) Einrichtungen und Geräte benützt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
 - e) Die Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes und der Anlagen beeinträchtigt und die Gleichmässigkeit der Spannung beeinflusst wird.

Art. 13 Einschränkungen bei der Stromlieferung

1. Die EVB kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die weitere Abgabe von Strom verweigern, wenn der Kunde
 - a) rechtswidrig Strom bezieht
 - b) den Zutritt zu seiner Liegenschaft verweigert oder verunmöglicht
 - c) die Stromlieferungen nicht bezahlt
 - d) die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält.
2. Die EVB kann in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Der Einbau von Münzzählern bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Tarife.
3. Sämtliche, aus den Massnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 14 Besondere Bestimmungen

1. In besonderen Fällen, z.B. für die Stromlieferung an Grossbezüger, sowie für provisorische Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze etc.) kann der Gemeinderat besondere Bedingungen festsetzen und Verträge abschliessen.
2. Kunden, welche das Verteilnetz und die Einrichtungen der EVB für den Bezug oder die Lieferung von Strom benützen, bezahlen eine Gebühr. Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Tarife.

Finanzierung

Art. 15 Hausanschluss

1. Die Planung und die Erstellung sowie eine Verstärkung oder Erweiterung der Hausanschlussleitung vom Leitungsnetz bis und mit der Hauptsicherung des Hauses erfolgt durch die EVB auf Kosten des Grund- oder Hauseigentümers.
Diese Regelung gilt auch bei Verkabelung von Freileitungsanschlüssen auf Wunsch des Kunden.
2. Die Hausanschlussleitung, die Mess- und Steuerungsapparate sind Eigentum der EVB.
3. Wird eine Überbauung, ein Quartierplan oder eine ähnliche Überbauungsart gewählt, so gehen sämtliche Feinerschlusskosten für das Leitungsnetz zu Lasten der Ersteller oder des Quartierplanes.
Der Bezug der Anschlussgebühr bleibt vorbehalten.
4. Verursacht der Grund- oder Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 16 Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Versorgungsanlage wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
2. Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude und einer Gebühr pro Kunde.
3. Als Hauptgebäude gelten Einfamilien- Doppelseinfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser, landwirtschaftliche, öffentliche und Gewerbebauten mit einem oder mehreren Kunden.
4. Über die gleiche Hausanschlussleitung erschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser, etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.
5. Als Kunden gelten räumliche und wirtschaftliche Einheiten (z.B. Wohnung, Gewerbe, Dienstleistung und ähnliche.)
6. Bei Umnutzungen, bei Erweiterung des Gebäudes, bei der Erstellung von Anbauten, die zu einer Erweiterung der Anzahl Bezüger (Kunden) führen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet.
7. Die Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt des Anschlusses Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
8. Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn auf einem unverzinsliches Konto bei der Politischen Gemeinde zu deponieren.
9. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, Tarife und Übergangsbestimmungen.

Art. 17 Strompreis

1. Der Strompreis setzt sich aus der Grundgebühr pro Zählerkreis und dem Verbrauchspreis zusammen.
2. Der Strombezug wird dem verursachenden Kunden verrechnet. Als Kunden gelten:
 - a) Räumliche Einheiten (z.B. Wohnung) oder wirtschaftliche Einheiten (z.B. Gewerbe) und deren Strombezüger
 - b) Nebengebäude mit wirtschaftlicher Einheit (z.B. Gewerbe)
3. Bei häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Kunde bezeichnet werden.
4. Für den Strombezug in leerstehenden Liegenschaften und Anlagen haftet der Haus- oder Grundeigentümer.
5. Die EVB ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
6. Die EVB kann Teilzahlungen, im Rahmen des voraussichtlichen Strombezuges, in Rechnung stellen.
7. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Tarife.

Art. 18 Förderung der erneuerbaren Stromproduktion

1. Die EVB kann Anlagen für erneuerbare Stromproduktion wirtschaftlich unterstützen.
2. Die EVB übernimmt den Strom aus erneuerbarer Stromgewinnung.
3. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Tarife.

Administrative Bestimmungen

Art. 19 Strafbestimmungen

1. Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.
2. Vorbehalten bleiben Vorschriften des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze und Verordnungen, die zur Anwendung gelangen.
3. Schadenersatzansprüche der Elektrizitätsversorgung bleiben bei einer allfälligen Bestrafung vorbehalten.

Art. 20 Administrative Bestimmungen

1. Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderates sind dem Bezirksrat einzureichen.
2. Änderungen an dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
3. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 04.12.2004 am 01.01.2004 in Kraft; sie ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 13.12.1965 und die entsprechenden Änderungen und Erlasse.
4. Die teilrevidierte Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 07.12.2006 am 01.01.2007 in Kraft;
5. Der Gemeinderat regelt die Übergangsbestimmungen.

Genehmigt durch die EV-Kommission am 13. Oktober 2003
Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber
Verena Strasser Stephan Brügel

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2003
Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber
Verena Strasser Stephan Brügel

Teilrevision durch EV-Kommission genehmigt am 12.09.2006
Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber
Verena Strasser Stephan Brügel

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 07.12.2006
Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber
Verena Strasser Stephan Brügel